Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, Nr. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 06.05.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Schulräume der Stadt Rathenow können auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch der Schulbetrieb oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt Rathenow entscheidet im Benehmen mit der Schulleitung. Die Vergabe von Räumen für gewerbliche Zwecke ist nur für solche Veranstaltungen zulässig, die nicht der Vergnügungssteuer unterliegen.

(2) Die Stadt Rathenow kann den Antragstellern gegenüber eine Benutzung verweigern, wenn durch die Benutzung des Antragstellers eine ernste Gefahr droht und Schäden auf andere Weise nicht abgewehrt werden können; insbesondere, wenn eine durch Tatsachen begründete dringende Gefahr besteht, dass z. B. bei Antragstellenden, deren Organe im Rahmen einer Veranstaltung zu Rechtsverstößen aufrufen werden, besteht ein Nutzungsanspruch für das Bereitstellen von Schulräumen nicht.

(3) Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen (z. B. Chemie, Biologie, Physik) ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Die Nutzung von Schulräumen ist nicht statthaft für
   a) Privatveranstaltungen
   b) Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter,
   c) Veranstaltungen kirchlicher oder religiöser Art, die nicht im Zusammenhang mit städtischen oder Veranstaltungen von Kindertageseinrichtungen oder Schulen stehen,
   d) Veranstaltungen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung zu gefährden oder die Nachbarschaft über Gebühr belästigen,
   e) Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen oder aus denen Hausrechtsverstöße zu befürchten sind sowie solche, mit jugendgefährdendem oder sittenwidrigem Inhalt oder Zweck
   f) Informationsveranstaltungen, Wahlveranstaltungen und/oder Parteitage von Parteien und Wählergemeinschaften

§ 2 Nutzung

(1) Schulräume werden grundsätzlich nur montags bis freitags nach Schulschluss bis 22.00 Uhr überlassen. Während der Schulferien sowie an den Wochenenden ist die Nutzung auf Grund der betrieblichen und personellen Verhältnisse nicht möglich. Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere und Bau- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.

(2) Die Nutzung von Schulräumen ist grundsätzlich erst nach Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages in der vereinbarten Zeit möglich.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht ob liegt dem Bürgermeister der Stadt Rathenow bzw. den von ihm beauftragten Personen. Im Rahmen des Schulbetriebs nehmen die Schulleitungen das Hausrecht wahr. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Nutzer, die ihren Anordnungen nicht folgen, mit sofortiger Wirkung aus dem Gebäude zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.

§ 4 Antrag auf Nutzung

Die Nutzung ist unter Angabe folgender Daten bei der Stadt Rathenow zu beantragen:

a) Name, Vorname und Anschrift der Nutzungsberechtigten,
b) bei juristischen Personen deren genaue Bezeichnung sowie Name, Vorname und Anschrift der Vertretungsberechtigten,
c) Benennung der für die Veranstaltung volljährigen Verantwortlichen Person,
d) telefonische Kontaktdaten
e) Art, Zeit und Dauer der Nutzung sowie Zahl der Teilnehmer.

§ 5 Entgeltpflicht und Zahlungsweise

(1) Für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Rathenow werden die in dieser Ordnung festgelegten Entgelte erhoben.

(2) Das Entgelt ist bei einmaliger Benutzung drei Tage im Voraus zu zahlen. Bei dauerhafter Nutzung wird das Entgelt jeweils zum 15. des Monats zu zahlen.

§ 6 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner sind der / die Vertragspartner der Nutzungsvereinbarungen bzw. Mietverträge sowie die Nutzer selbst. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei nicht organisierten Personengruppen haftet jedes Mitglied als Gesamtschuldner.

§ 7 Höhe der Entgelte

(1) Folgende Entgelte sind zu entrichten:

Aula der GS „Am Weinberg“
1. Stunde 49,50 EUR, je weitere Stunde 6,00 EUR

Aula der Oberschule „Johann Heinrich August Duncker“
1. Stunde 19,30 EUR, je weitere Stunde 4,60 EUR

Theaterkeller Gymnasium „Friedrich Ludwig Jahn“
1. Stunde 33,20 EUR, je weitere Stunde 4,30 EUR

Speiseräume der Schulen GS „Am Weinberg“, GS „Friedrich Ludwig Jahn“, GS „Geschwister Scholl, Otto-Seeger-GS Rathenow-West, Gesamtschule „Bruno H. Bürgel“, Gymnasium „Friedrich Ludwig Jahn“
1. Stunde 22,30 EUR, je weitere Stunde 3,80 EUR

Klassenräume aller Schulen in Trägerschaft der Stadt Rathenow
1. Stunde 8,50 EUR, je weitere Stunde 1,50 EUR

(2) Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

(3) Soweit die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und deren Betreuer im Rahmen von Veranstaltungen von Rathenower Vereinen und Rathenower Sportgruppen erfolgt, werden für die Benutzung keine Entgelte erhoben.

(4) Bei Nutzung von Schulräumen im Rahmen von Bildungskooperationen zwischen Schulen der Stadt Rathenow und der Musik- und Kunstschule Havelland kann auf Entgelte ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 10.12.2025 außer Kraft.

Rathenow, den 07.05.2026

Jörg Zietemann
Bürgermeister